

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:  
25 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## Axel Springer SE: Dr. Malte Wienker wird neuer Chef der Unternehmenskommunikation



Der Volljurist Dr. Malte Wienker steuert künftig die Kommunikation der Axel Springer SE – Foto: Axel Springer SE

Der Volljurist **Dr. Malte Wienker**, 37, wird am 1. Januar 2020 bei der **Axel Springer SE** die Leitung des Bereichs Unternehmenskommunikation übernehmen. Er folgt auf **Edda Fels**, Senior Vice President Corporate Communications, die ihr Amt nach fast 30 Jahren aus persönlichen Gründen abgeben möchte. Dr. Wienker, der an der **Bucerius Law School** in Hamburg und der **National**

**University of Singapore** Rechtswissenschaften studierte, promovierte 2011 an der **Humboldt-Universität zu Berlin**. Seine berufliche Laufbahn als Anwalt startete er im Herbst 2010 bei der Kanzlei **Hogan Lovells International LLP**. Im Frühjahr 2013 wechselte Dr. Wienker zur Axel Springer SE in Berlin, wo er als Senior Legal Counsel aktiv war. Im November holte ihn der

Vorsitzende des Vorstands **Dr. Mathias Döpfner** als Assistent Medien-Politik in sein Team. Mitte 2017 wurde Dr. Wienker zum Senior Manager Public Affairs befördert. Seit April 2018 leitet er als Chief of Staff das CEO Büro. Zum 1. Juni 2019 wird er in den Bereich Unternehmenskommunikation wechseln. (ps)

## OLG Frankfurt: US-Internet-Plattform haftet für Verletzung von Urheber-Rechten von noch nicht gemeinfreien Werken aus Deutschland

Das **Oberlandesgericht Frankfurt** hat entschieden, dass eine amerikanische Non-Profit-Organisation, die eine auch in Deutschland abrufbare Web-Plattform betreibt, dafür in Deutschland haftbar gemacht werden kann, wenn dort Bücher kostenlos zum Download zur Verfügung stehen, die in Deutschland noch urheberrechtlich geschützt sind (Urteil vom 30. April 2019 – Az.: 11 O 27/18). Damit bestätigten die OLG-Richter eine Entscheidung des **Landgerichts Frankfurt** (Urteil vom 9. Feb. 2018 – Az.: 2-03 O 494/14). Die OLG-Richter stellen zudem klar, dass auch der Geschäftsführer haftet, wenn er lediglich eine Prüfung nach US-amerikanischen Urheberrechts veran-

lasst, obwohl ihm bewusst sein muss, dass durch die Erreichbarkeit in Deutschland auch deutsche Nutzer auf die Website zugreifen können. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde beim **Bundesgerichtshof** die Zulassung der Revision begehrt werden.

### Der Fall und seine Hintergründe

In der Presse-Information Nr. 26/2019 vom 30. April 2019 werden der Fall und die Hintergründe erläutert: „Die Klägerin ist ein Verlag und gibt u.a. Werke von Thomas Mann, Heinrich Mann und Alfred Döblin heraus. Die Beklagte ist eine „non-for-profit-Corporation“ nach US-amerikanischem Recht.

Sie betreibt eine auch in Deutschland abrufbare Webseite, deren Ziel die Veröffentlichung von in den USA gemeinfreien Werken ist. Auf der Homepage sind über 50.000 Bücher als E-Books kostenlos abrufbar, u.a. 18 Werke der genannten drei Autoren auch in deutscher Sprache. Die Bücher werden von freiwillig für die Beklagte tätigen Dritten (sog. volunteers) auf der Plattform eingestellt. Die Beklagte veranlasst vor der Veröffentlichung eine Prüfung ausschließlich nach US-amerikanischem Urheberrecht.

Die Klägerin meint, die Beklagte verletze die ihr zustehenden Urheber-Rechte an den 18 Werken. Sie nimmt die Beklagte auf Unterlassen

in Anspruch. Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte vor dem OLG keinen Erfolg.

### Zuständigkeit der deutschen Gerichte

Die deutschen Gerichte seien international zuständig, da die Inhalte der Webseite auch in Deutschland abgerufen werden können, stellt das OLG zunächst klar. Anwendbar sei deutsches Recht. Nach den Regelungen des internationalen Privatrechts richte sich die Frage, ob Ansprüche wegen der Verletzung von Urheber-Rechten bestehen, nach dem Recht des sog. Schutzlandes, also hier der Bundesrepublik Deutschland.

*Forsetzung auf Seite 2*

## Die 25 neuen Titel

<b>A</b>	Agile Power Guide
<b>B</b>	BUK – Berliner Unfallkrankenhaus
<b>D</b>	Das Privileg Der Trödeltrupp – Dein Leben unterm Hammer Der Trödeltrupp – Flohmarkt der Herzen Det macht Druck Die größten Gesundheitsirrtümer aufgedeckt
<b>E</b>	Ein Paar für alle Fälle
<b>F</b>	Fokussiert, schnell und flexibel zum Erfolg
<b>H</b>	Hätten Sie's gewusst? Herzplatz
<b>M</b>	Märchen und Erzählungen zur Weihnachtszeit

<b>S</b>	Spreewaldkrimi – Zeit der Wölfe Störer: Der Leitfaden für Manager
<b>T</b>	The masked Singer TU WAS TU WAS für die Umwelt TU WAS fürs Klima TU WAS Kids
<b>U</b>	UK 1 – Am Leben UK 1 – Unfallkrankenhaus 1 UK1 Berlin Urlaub mal anders – Abenteuer mit einem Unbekannten
<b>W</b>	Wallfahrtsstadt Kevelaer. Stadt mit dem himmlischen Flair! Wo druckt der Schuh?

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Das Privileg**

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Bavaria Film GmbH**  
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiseltal

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Wallfahrtsstadt Kevelaer. Stadt mit dem himmlischen Flair!**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Gert Österreicher Design**  
Roßpfad 4, 65343 Eltville am Rhein

### Forstsetzung von Seite 1

Die Beklagte verletze ausschließliche urheberrechtliche Nutzungsrechte der Klägerin. Die Klägerin habe nachweisen können, dass ihr in Deutschland an den streitgegenständlichen Werken ausschließliche Nutzungsrechte zustünden. Nach deutschem Recht seien die Werke - noch - nicht gemeinfrei (anders als in den USA).

### Art und Umfang der Haftung

Die Beklagte hafte für die über ihre Plattform abrufbaren Werke auch als sog. Täterin. Der Betreiber einer

Internet-Plattform sei für dort zugänglich gemachte Inhalte nicht nur verantwortlich, wenn er die Inhalte selbst geschaffen habe. Es genüge, dass er sich die Inhalte „zu eigen“ gemacht habe. Das sei hier der Fall. So bezeichne die Beklagte die von den sog. volunteers auf ihrer Plattform eingestellten Werke als „our books“; zudem verweise sie auf eine mit der angebotenen Literatur verbundene „Project ... License“. Schließlich habe sie willentlich an dem Angebot ihrer Webseite für deutsche Nutzer festgehalten, auch nachdem die Klägerin sie auf den noch

bestehenden Urheberschutz in Deutschland hingewiesen hatte. Die fehlende Absicht zur Gewinnerzielung der Beklagten sei für die Frage einer unzulässigen öffentlichen Wiedergabe ohne Bedeutung.

Der zudem in Anspruch genommene Geschäftsführer der Beklagten hafte ebenfalls für die Urheberrechtsverletzungen. Grundsätzlich treffe einen Geschäftsführer zwar nicht die Verpflichtung, „jedwedes deliktische Verhalten – also im urheberrechtlichen Bereich jede Urheberrechtsverletzung – zu verhindern, die aus dem von ihm gelei-

teten Unternehmen heraus begangen werden“. Beruhe aber die Rechtsverletzung auf einer Maßnahme der Gesellschaft, die typischerweise auf Geschäftsführerebene entschieden werde, sei davon auszugehen, dass sie von dem Geschäftsführer veranlasst worden sei. Hier habe der Geschäftsführer das Konzept der Beklagten, literarische Werke vor ihrer Veröffentlichung lediglich nach US-amerikanischen Urheberrecht zu prüfen, obwohl sich die Seite bestimmungsgemäß auch an deutsche Nutzer richtete, selbst herausgearbeitet und praktiziert.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**UK 1 – Am Leben**  
**UK 1 – Unfallkrankenhaus 1**  
**UK1 Berlin**  
**BUK – Berliner Unfallkrankenhaus**

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Bavaria Film GmbH**  
**Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Spreewaldkrimi – Zeit der Wölfe**  
**Herzplatz**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause**  
**Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten-Titelschutz in Anspruch für:

**Agile Power Guide**  
**Fokussiert, schnell und flexibel zum Erfolg**  
**Störer: Der Leitfaden für Manager**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber**  
**Marc-Chagall-Straße 142, 40477 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für den Titel:

**Ein Paar für alle Fälle**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**ITV Studios Germany GmbH**  
**AgrippasträÙe 87-93, 50676 Köln**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Märchen und Erzählungen zur**  
**Weihnachtszeit**  
**Die größten Gesundheitsirrtümer**  
**aufgedeckt**  
**Hätten Sie's gewusst?**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth**  
**Wilhelm-Blos-StraÙe 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für folgende Titel:

**TU WAS**  
**TU WAS Kids**  
**TU WAS für die Umwelt**  
**TU WAS fürs Klima**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, z.B. Zeitschriften, Beilagen, Magazine, sowie auch für Rundfunk, Fernsehen, insbesondere Fernsehsendungen, Film und sonstige elektronische und digitale Medien, Bild-, Ton-, und Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Senfft Kersten Nabert van Eendenburg**  
**Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Wo druckt der Schuh?

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**peta Peter Mensing,  
Am Dicken Turm 2, 97082 Würzburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### The masked Singer

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

### Der Trödeltrupp – Dein Leben unterm Hammer

### Der Trödeltrupp – Flohmarkt der Herzen Urlaub mal anders – Abenteuer mit einem Unbekannten

### Det macht Druck

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Briener Straße 9, 80333 München**

## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)  
moeller@titelschutzanzeiger.de

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen, digitalen  
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,  
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10  
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2019 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de